

Städtische Desinfektionsanstalt

desinfiziert Kleidungsstücke, Möbel aller Art und Wohnräume,
reinholt Wohnungen von Ungeziefer, insbesondere Wanzen

Anmeldungen bei der Desinfektionsanstalt, Nürnberger Str. 1 haus, Erdgeschoß, Zimmer 15, wo auch jede gewünschte Auskunft erteilt wird.
352 51 (Nebenstelle: 352) oder im Stadtgesundheitsamt, Rat-

Standesamtliches

Standesamt Rathaus, Zimmer 52 352 51 (176)

Postcheckkonto: Frankfurt a. M. 617 40

Sprechstunden:

Geburten und Sterbefälle: täglich von 8—12 u. 15—16½ Uhr
außer Mittwoch und Sonnabend.

Aufgebotsanträge: Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag
8—12 Uhr.

Eheschließungen finden statt: Mittwoch und Sonnabend vorm.

In Ausnahmefällen auch an anderen Werktagen.

Sonntags sowie an Feiertagen ist das Standesamt geschlossen.

Bestattungswesen

Städtisches Bestattungsamt: Rathaus, Zimmer 10 352 51

Dienststunden: Von 8—12½ und von 15—16½ Uhr. An Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, von 9—10 Uhr.
Sonntags geschlossen.

Friedhofsverwaltung: Geschäftszimmer Tannenhecker Weg 6

204 85
Kassenstunden: 9—13 und 15—17 Uhr.

Was hat bei Eintritt eines Sterbefalles seitens der Hinterbliebenen zu geschehen?

1. Gang: Zum Bestattungsamt, das die Zeit und Stunde der Bestattung nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarrer festsetzt. Hierbei zugleich: Anmeldung des Sterbefalles durch Vorlage des vom Arzt ausgestellten Totenscheines beim Standesamt zur Beurkundung. Anzeigepflichtig ist das Familienhaupt oder der Wohnungsinhaber. Weise Dich über Deine eigene Person durch Urkunde aus und lege Personenstandsunterlagen des Verstorbenen vor (Geburtsurkunde, Eheschließungsbefcheinigung, Taufschein, Familienbuch). Das Standes-

amt stellt eine Sterbeurkunde in mehrfacher Ausfertigung für Kirche, Krankenkasse, Lebensversicherung usw. auf Antrag aus. Jede weitere Auskunft auch bei Feuerbestattung erteilt das Bestattungsamt, Rathaus, Zimmer 10.

2. Gang: Zum Sarglieferanten zwecks Beschaffung des Sarges.

3. Gang: Zur Friedhofsverwaltung für den Fall, daß der Erwerb eines Familienplatzes beabsichtigt wird, oder die Bestattung auf einem bereits gekauften Familienplatz stattfinden soll.

Jegliche Auskunft im Friedhofs- und Bestattungswesen, sowie kostenlose Beratung in Grabmalfragen ebenfalls im Friedhofsbüro.

Friedhofsordnungen sind zum Preise von 20 Pfg. erhältlich.

Polizeiverordnungen

Verordnung über das Meldewesen

(Reichsmeldeordnung).

Vom 6. Januar 1938.

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweisungswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Meldepflicht.

§ 1.

Wer sich im Gebiet des Deutschen Reichs aufhält, ist nach den folgenden Vorschriften meldepflichtig.

§ 2.

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich binnen einer Woche nach dem Beziehen der Wohnung bei der Meldebehörde anzumelden. Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde hat er dabei die Bestätigung über seine Abmeldung vorzulegen, falls er nicht seine bisherige Wohnung daneben beibehält. Wer seine bisherige Wohnung daneben beibehält, muß dies bei der Anmeldung angeben.

(2) Wohnung im Sinne dieser Verordnung ist jeder Wohnraum, auch die Schlafstelle.

§ 3.

(1) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich binnen einer Woche bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung oder, wenn er noch keine neue Wohnung besitzt, unter Angabe seines Verbleibs abzumelden.

(2) Bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde genügt die Anmeldung der neuen Wohnung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1.

§ 4.

(1) Die Meldung (An- oder Abmeldung) ist von dem Ein- oder Ausziehenden als dem Hauptmeldepflichtigen zu erstatten. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im elterlichen Haushalt wohnen, ist der Haushaltsvorstand meldepflichtig; wohnt das Kind nicht bei den Eltern, so ist der Wohnungsgeber meldepflichtig. Bei Entmündigten liegt dem gesetzlichen Vertreter die Meldepflicht ob.

(2) Außer dem Hauptmeldepflichtigen sind meldepflichtig:

a) der Hauseigentümer für alle im Hause wohnenden Personen und

b) der Wohnungsgeber für die bei ihm wohnenden Personen.

(3) Hat der Hauseigentümer für sein Grundstück einen Verwalter bestellt, so geht seine Meldepflicht auf den Verwalter über.

§ 5.

(1) Der Hauptmeldepflichtige erfüllt seine Meldepflicht dadurch, daß er den ausgefüllten und von ihm, dem Wohnungsgeber und dem Hauseigentümer (Hausverwalter) unterschriebenen Meldeschein in zwei Ausfertigungen persönlich unter Vorlage seiner Ausweise bei der Meldebehörde abgibt. Ist er am persönlichen Erscheinen verhindert, so kann er sich unter Angabe der Gründe ausnahmsweise bei der Abgabe durch ein erwachsenes Familienmitglied oder als Untermieter durch den Wohnungsgeber, als Mieter durch den Hauseigentümer (Hausverwalter) oder deren erwachsene Familienmitglieder vertreten lassen.

(2) Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, kann der Haushaltsvorstand, im Behinderungsfall ein erwachsenes Familienmitglied, die zum Haushalt gehörigen und mit umziehenden Personen bei der Abgabe der Meldung vertreten. Zum Haushalt zählen neben den Familienangehörigen auch Personen, die auf Grund eines Dienst-, Arbeits-, Vertrags- oder Verwandtschaftsverhältnisses in den Haushalt aufgenommen sind.